

16. Haftpflicht dessen, welcher in das Geschäft eines Einzelkaufmannes als Gesellschafter eintritt, für die vorhandenen Geschäftsschulden.¹

Veröffentlichung der Schulübernahme. Handelsregisterakten.

II. Civilsenat. Ur. v. 9. Januar 1883 i. S. B. (Bekl.) w. H. (Kl.)
Rep. II. 425/82.

I. Landgericht Leipzig

II. Oberlandesgericht Dresden.

H. hatte im Jahre 1876 dem Emil Berger, damals alleinigem Inhaber eines unter gleichnamiger Firma betriebenen kaufmännischen Geschäftes, Geld dargeliehen. Im Jahre 1878 vereinigte sich Berger mit Robert Baukal zu einer offenen Handelsgesellschaft zum Fortbetriebe seines Geschäftes unter der bisherigen Firma. Am 13. März 1878 zeigten beide Gesellschafter dem Handelsgerichte gemeinschaftlich „mit dem Antrage auf Eintrag in das Handelsregister und Bekanntmachung“ an, „daß Baukal als offener, zur Zeichnung und Vertretung berechtigter Gesellschafter in die Firma Emil Berger eingetreten sei und daß diese von dem bezeichneten Zeitpunkte ab von ihnen gemeinschaftlich und unverändert, auch mit den vorhandenen Geschäfts-Aktiven und Passiven weiter fortgeführt werde“. Darauf wurde Baukal als Mitinhaber der Firma in das Handelsregister eingetragen und der Eintrag öffentlich

¹ Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Civilf. Bd. 2 Nr. 16 S. 55.

bekannt gemacht. An die Geschäftsfreunde der Firma erging ein gedrucktes Cirkular, in welchem Berger den Eintritt Baukal's meldete und dessen Firmenzeichnung mittheilte. Der Schuldenübernahme geschah dabei keine Erwähnung; auch wurde dem Gläubiger G. ein Cirkular nicht zugesendet. Letzterer erhob später gegen Baukal Klage auf Zahlung seiner Darlehnsforderung. Das Oberlandesgericht erkannte nach dem Klageantrage. Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Den eigentlichen Stützpunkt des vorinstanzlichen Urtheiles bildet der Rechtsatz:

Wer in das bestehende Geschäft eines Einzelkaufmannes als Gesellschafter eintritt, haftet für die vorhandenen Geschäftsschulden, falls er deren Übernahme den Gläubigern gegenüber erklärt hat, nebst der weiteren Annahme, daß als eine solche, allen Gläubigern gegenüber wirksame, Erklärung der Erlaß des Cirkulares in Verbindung mit der von Berger und dem Beklagten am 13. März 1878 zu den Akten des Handelsgerichtes erstatteten Anzeige und der darauf erfolgten handelsgerichtlichen Bekanntmachung zu betrachten sei. Der angegebene Rechtsatz ist zwar in das Handelsgesetzbuch nicht aufgenommen, darf jedoch nach vielfachen Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes als eine Regel des heutigen deutschen Handelsgewohnheitsrechtes (Art. 1 H.G.B.) gelten. Dieselbe steht auch unter den vorliegenden Umständen dem Kläger zur Seite. Ob der Inhalt des Cirkulares, welches Berger und der Beklagte an die Geschäftsfreunde der Firma versendeten, an sich schon die Geschäftsgläubiger Bergers berechtigt hätte, den Beklagten in Anspruch zu nehmen, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist die hierauf bezügliche Andeutung des Berufungsgerichtes nicht, wie der Beklagte sagt, „unverständlich“. Denn es fehlt nicht an Verteidigern der Ansicht, daß der neueintretende Gesellschafter für die älteren Schulden schon zufolge seines Eintrittes einstehen und den Gläubigern die Nichtübernahme der bestehenden Geschäftsschulden kundmachen müsse, wenn er sich der Haftpflicht entziehen wolle.¹ Indessen vorliegenden Falles bedurfte es keiner näheren Beleuchtung dieser Ansicht. Die Kund-

¹ Vgl. Behrend, Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspf. in Preußen Bd. 4 S. 430 fig.; Radenburg, Busch's Archiv für Handelsrecht Bd. 40 S. 66 fig.

gebung des Beklagten beschränkte sich nicht auf die Versendung der Cirkulare. Gelegentlich der Anzeige seines Eintrittes in die Firma Emil Berger haben er und Berger, noch dazu „mit dem Antrage auf Bekanntmachung“, ausdrücklich zu Protokoll gegeben, daß die Firma von ihnen „mit den vorhandenen Geschäftsaktiven und Passiven weiter fortgeführt werde“. Mit Recht ist hierin und in der nachfolgenden Bekanntmachung des Registereintrages eine auch für die Geschäftsgläubiger bestimmte Veröffentlichung der Passivenübernahme gefunden worden. Allerdings dienen das Handelsregister und die in Art. 13 H.G.B. erwähnten Bekanntmachungen des Handelsgerichtes nicht zur Veröffentlichung derartiger Rechtsgeschäfte. Lediglich die in der Person der Firmeninhaber eingetretene Änderung war nach Artt. 19. 25 bei dem Handelsgerichte anzumelden, in das Handelsregister einzutragen und in öffentlichen Blättern bekannt zu geben. Auch hat der Kläger nicht einmal behauptet, daß anlässlich der Anmeldung des Beklagten ein mehreres in das Handelsregister eingetragen und durch das Handelsgericht veröffentlicht worden sei. Die in den Registerakten niedergelegte Erklärung der Passivenübernahme darf gleichwohl als eine für die Öffentlichkeit berechnete und an die beteiligten Gläubiger gerichtete angesehen werden, weil bei der Öffentlichkeit des Handelsregisters (Art. 12 H.G.B.) jedermann befugt ist, von den Unterlagen und Belegen der Registereinträge ebenfalls Kenntnis zu nehmen.

Vgl. Prot. d. Komm. zur Beratung des Handelsgesetzbuches S. 918. Der Beklagte konnte demnach wohl erwarten, daß seine Übernahmeerklärung den Beteiligten, vor allen den Gläubigern, welche an der vom Handelsgerichte veröffentlichten Änderung der Firmeninhaber interessiert waren, nicht verborgen bleiben würde.“ ...